

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

18.01.1965

Geschäftszahl

0817/64

Rechtssatz

Zur Verhängung einer Ordnungsstrafe wegen beleidigender Schreibweise (hier: Antrag nach § 73 AVG) ist jede Behörde zuständig, die sich mit der Eingabe zu befassen hat. (Hinweis auf E vom 21.5.1930, Zl. A 764/29, VwSlg. 16143)